

FAQs zur Projektkostenkalkulation für Zuwendungen nach § 16 SGB VIII

Für die Kalkulation der Projektkosten wird eine Excel-Datei durch das Jugendamt zur Verfügung gestellt. Alle in der Kalkulationsdatei abgefragten Angaben sind für die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich. Die Verwendung der Kalkulationsdatei ermöglicht somit eine schnellere Antragsbearbeitung.

Kalkulationsbaustein	Hinweis
Personalkosten	<p>Grundsätzlich gilt gem. Ziff. IX Abs. 2 c der Zuwendungsrichtlinie (ZR) das Besserstellungsverbot, sodass als Kalkulationsmaßstab die Entgelte des TVöD anzuwenden sind.</p> <p>Ist ein Träger an einen anderen Tarifvertrag gebunden, sind Entgelte einer analogen Eingruppierung grds. zuwendungsfähig.</p> <p>Gem. TVöD sind für das Projektpersonal die folgenden Eingruppierungen maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagog*in mit staatlicher Anerkennung: TVöD S11b - Sozialpädagog*in ohne staatliche Anerkennung: TVöD S8b - Heilerzieher*innen und Erzieher*innen: TVöD S8b - Sozialpädagogische Assistent*innen: TVöD S4 - Sieht die Projektkonzeption eine pädagogische Leitungstätigkeit oder zu einem erheblichen Anteil besonders schwierige Tätigkeiten vor: TVöD S 12 - Die Eingruppierung für Honorarkräfte mit pädagogischer Ausbildung (mind. Abschluss Erzieher*in) erfolgt höchstens nach TVöD S8b. Alle anderen Honorarkräfte und Übungsleiter*innen werden höchstens mit TVöD S4 SuE vergütet. Es werden die Stundensätze analog zur jew. Eingruppierung als Maßstab verwendet. <p>Abweichungen sind mit dem Jugendamt (ASD bzw. Sozialzentrum / Abt. Förderung von Einrichtungen) abzustimmen.</p>
Kalkulationswerte	<ul style="list-style-type: none"> - 251,89 Bruttoarbeitstage/Jahr - 31,75 Tage für (Sonder-)Urlaub u. Dienstbefreiungen - 4,33 Wochen / Monat
Leitungsaufgaben	<p>Leitungsaufgaben, die hauptsächlich der fachlichen und persönlichen Führung der Mitarbeitenden dienen, sind den Personalkosten zuzurechnen. Zu den <u>direkten Leitungstätigkeiten</u> gehören z.B. die Leitung von projektbezogenen Teamsitzungen, die Förderung der fachlichen Kompetenz der Projektmitarbeitenden, Gespräche mit Kooperationspartner*innen und die Beratung und Begleitung von Arbeitsprozessen.</p> <p>Leitungsaufgaben, die <u>indirekter Natur</u> sind und unabhängig von den Projekthinhalten anfallen, sind über die Verwaltungsgemeinkosten abzurechnen.</p>
Sachkosten	<p>Sachkosten sind in angemessener Höhe förderfähig. Die Kosten müssen im Verhältnis zu den Projekthinhalten und dem Stundenumfang stehen. Im Rahmen der Ausarbeitung der Kooperationsvereinbarungen sollte genau erörtert werden, welche Sachkosten anfallen und erforderlich sind. Die angefallenen Kosten sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen und werden nach Abschluss des jew. Projektzeitraums in tatsächlicher Höhe abgerechnet.</p>
Verwaltungsgemeinkosten	<p>Die Abgeltung erfolgt gem. Ziff. IX. Abs. 2 ZR pauschal in Höhe von max. 6% der zuwendungsfähigen Projektkosten (Personal- u. Sachkosten), sofern die dort aufgeführten Kriterien erfüllt werden und diese im Rahmen des Verwendungsnachweises von einem Steuerberater o. Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Was zu den Verwaltungsgemeinkosten zählt, kann Anlage 6 der ZR entnommen werden.</p>